

Geschäftsordnung des Sozialverbands VdK Bayern e.V. für Kreis- und Ortsverbände

Geschäftsordnung des VdK-Landesverbandes Bayern e.V. für die Kreis- und Ortsverbände

Präambel

Der Sozialverband VdK Bayern e.V. zeichnet sich wie kaum eine andere soziale Organisation in Bayern durch den großen Zusammenhalt der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen aus. Diese Gemeinschaft hat den VdK Bayern seit seinen Gründungstagen stark und durchsetzungsfähig gemacht. Dass alle an einem Strang ziehen, ist also das Erfolgsgeheimnis unseres VdK. Nur so konnte der Wandel vom ehemaligen Kriegeropferverband zum modernen Sozialverband gelingen und damit eine starke Interessenvertretung für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen entstehen. Das VdK-Ehrenamt und insbesondere die Kreis- und Ortsvorstände repräsentieren den Sozialverband VdK Bayern e.V. in nahezu jeder bayerischen Ortschaft. Ihre Arbeit ist mit dafür verantwortlich, dass der VdK in Bayern so viel Vertrauen in der Bevölkerung genießt.

Als reine Mitgliederorganisation ist der Sozialverband VdK Bayern e.V. mehr als andere Sozialorganisationen verpflichtet, mit den Mitgliedsbeiträgen mit allergrößter Sorgfalt umzugehen und diese satzungsgemäß zu verwenden. Jeder VdK-Mitarbeiter ist zur besonnenen Planung bei Aktivitäten und Anschaffungen aufgerufen, um die Gemeinnützigkeit unseres Verbandes nicht zu gefährden. Die aus den Reihen des Ehrenamts gewählten Kreis- und Ortsvorstände tragen deshalb zusammen mit den hauptamtlich tätigen VdK-Mitarbeitern/-innen eine große Verantwortung.

In der vorliegenden Geschäftsordnung werden die gegenseitigen Informationspflichten der haupt- und ehrenamtlichen Führungskräfte in den Kreisverbänden geregelt. Vor allem soll diese Geschäftsordnung jedoch dem Aufbau und der Festigung des partnerschaftlichen Miteinanders im Sinne unserer solidarischen VdK-Gemeinschaft dienen.

Rechtsgrundlage: Satzung § 11 Verbandsstufen

- (1) Der Landesverband ist in Orts- und Kreisverbände ohne eigene Rechtsfähigkeit gegliedert.
- (2) Die Orts- und Kreisverbände haben die Aufgabe, auf ihrer Ebene die Mitglieder zu betreuen und den Verband nach außen zu vertreten. **Näheres regelt die Geschäftsordnung für Kreis- und Ortsverbände.**
- (3) Ortsverbände sollen in allen politischen Gemeinden gebildet werden. Sie können durch Zusammenfassung der Mitglieder benachbarter Gemeinden entstehen. In größeren Städten und Gemeinden können mehrere Ortsverbände bestehen.

- (4) Die Ortsverbände eines politischen Landkreises bilden in der Regel einen Kreisverband. Benachbarte Kreisverbände können aus zwingenden Gründen zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Ein Kreisverband soll nicht weniger als 3.000 Mitglieder haben.
- (5) Über die Bildung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes; über die Bildung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, und zwar jeweils nach Anhörung der betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände. **Näheres regelt die Geschäftsordnung für Kreis- und Ortsverbände.**

A) Allgemeines

1. Die vorliegende Geschäftsordnung verfolgt den Zweck, die Organisation und die Aufgaben der Orts- und Kreisverbände gemäß § 11 der Satzung des Sozialverbands VdK Bayern e.V. (aktuell in der Fassung des Beschlusses des Landesverbandstags vom 3. bis 5. Mai 2023) zu regeln und zu erläutern. Sie ist Grundlage für die Arbeit der Kreis- und Ortsverbände im Sozialverband VdK Bayern e.V. (Satzung §§ 12 und 13).
2. Durch diese Geschäftsordnung kann inhaltlich oder auslegungsweise nicht gegen die Bestimmungen der Satzung des Sozialverbands VdK Bayern e.V. in der jeweils aktuell geltenden Fassung gehandelt werden.
Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile davon unberührt.

B) Grundsätzliches/Haftung

1. Rechtsfähig im Sinne der §§ 21 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist alleine der Sozialverband VdK Bayern e.V.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes ist deshalb alleine der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet (Satzung § 23). Er kann sich dabei durch ausdrücklich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.
2. Die nachgeordneten Verbandsstufen der Orts- und Kreisverbände sind demgegenüber nichtrechtsfähige Untergliederungen. Sie und ihre Vorstände können für den Verband nicht wirksam juristisch handeln (Satzung § 11 Absatz 1). Der Verband kann von ihnen nicht im rechtlichen Sinne vertreten werden.
Dies gilt es im besonderen Maße bei der Verwendung und Verwaltung der Verbandsmittel (-gelder) zu beachten. Die Verbandsstufen der Orts- und Kreisverbände verwalten alle Verbandsmittel (-gelder) treuhänderisch für den Sozialverband VdK Bayern e.V. Die Vorgaben des Landesverbands für die Verwendung der Verbandsmittel (-gelder) sind daher, insbesondere auch bei direkten und unmittelbaren Auswir-

kungen auf den Haushalt der Verbandsstufen, bei allen Handlungen und Vorgängen zu beachten. Geltende Regelungen dazu unter D) 7.

3. Überschreiten Vorstände einer Verbandsstufe ihre Befugnisse, können ihre Vorstandsmitglieder Dritten/Vertragspartnern gegenüber einem eigenen Haftungsanspruch (Erfüllung und/oder Schadensersatz) ausgesetzt sein. Daneben kann in diesen Fällen auch ein Regressanspruch des Verbands gegenüber den Vorständen der Verbandsstufen bestehen.

C) Zu den Verbandsstufen

Orts- und Kreisverbände sind Verbandsstufen des Sozialverbands VdK Bayern e.V. (Satzung § 11). Sie repräsentieren den Verband und handeln auf ihrer jeweiligen örtlichen Ebene.

Sie müssen die Vorgaben des Landesvorstandes (Satzung § 10 Absatz 6) sowie Satzung und Gesetze beachten und die übergeordneten Verbandstufen zeitnah im Voraus über die jeweiligen Aktivitäten unterrichten.

Der/Die örtlich zuständige Bezirksgeschäftsführer/-in wird entsprechend über die Kreisgeschäftsführer/-innen unterrichtet.

1. Der Kreisverband

a. Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand und seine Vorstandsmitglieder arbeiten und handeln jeweils zusammen mit dem/der jeweiligen Kreisgeschäftsführer/-in des Kreisverbands.

Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:

- aa. die aktive Mitarbeit im Sozialverband VdK Bayern e.V.,
- bb. die Durchführung der vom Landesvorstand beschlossenen Aktionen,
- cc. Öffentlichkeitsarbeit,
- dd. die Werbung, Betreuung und Bindung der Mitglieder,
- ee. die Verabschiedung eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands,
- ff. die satzungsgemäße Durchführung von Kreisverbandstagen,
- gg. die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Ortsverbände für die Delegiertenermittlung und -entsendung zum jeweiligen Kreisverbandstag (Satzung § 13 Absatz 2),
- hh. die Durchführung von Kreisarbeitstagen und weiteren Kreisveranstaltungen,

- ii. die Unterstützung der Tätigkeit der Ortsverbände und die Überwachung deren satzungsgemäßer Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen,
- jj. die übergangsweise Beauftragung eines geeigneten Mitglieds mit der Betreuung eines Ortsverbandes (Satzung § 12 Absatz 5),
- kk. die Bildung und Zusammenlegung von Ortsverbänden (Satzung § 11 Absatz 5); Näheres dazu unter D) 5.,
- ll. der Ausschluss eines Mitglieds in einem vereinfachten Ausschlussverfahren innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Mitgliedschaft (Satzung § 5 Absatz 5), mit Rücksprache mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in,
- mm. der Ausschluss eines Mitglieds von der Mitgliedschaft in besonderen Fällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Satzung § 7 Absatz 4), mit Rücksprache mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in,
- nn. die Abberufung eines Vorstandsmitglieds eines nachgeordneten Ortsverbands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Satzung § 16 Absatz 1), mit Rücksprache mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in,
- oo. die Unterrichtung des Landesverbands über die zuständige Bezirksgeschäftsstelle über alle Angelegenheiten, soweit die Interessen des Landesverbands berührt sind,
- pp. die Einhaltung des Datenschutzes,

und, soweit kein Geschäftsführender Vorstand besteht:

Die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Landesvorstands, wie insbesondere

- aa. die Verwaltung und Verwendung der dem Kreisverband zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zustehenden Beitragsanteile im Rahmen der Vorgaben des Landesvorstands (Satzung § 9 Absatz 1) sowie auf der Basis des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplans,
- bb. die Entscheidung über die Vergabe der Beihilfen des Kreisverbands,
- cc. die Erarbeitung und Verabschiedung eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes, auf Vorschlag des/der Kreiskassiers/-erin,
- dd. die Überwachung und Kontrolle der Ortsverbände zusammen mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in hinsichtlich deren ordnungsgemäßen Kassenführung und Mittelverwendung,
- ee. die Besprechung und Umsetzung der von den hauptamtlichen Landesrevisoren/-innen erstellten Revisionsberichte für den Kreisverband, aber auch der angeschlossenen Ortsverbände.

Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt, so wird in der konstituierenden Kreisvorstandssitzung die Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt.

Alle Vorstandsmitglieder haben im Vorstand gleiches Rede- und Stimmrecht.

Die Kreisvorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands (Satzung § 13 Absatz 3) sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammen-

künften der Ortsverbände ihres Kreisverbands mit Rederecht teilzunehmen.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand kann beschließen, dass auch Beisitzer berechtigt sind, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften der Ortsverbände ihres Kreisverbands mit Rederecht teilzunehmen.

Der Kreisvorstand muss die Vorgaben des Landesvorstands sowie Satzung und Gesetze beachten. Soweit Beschlüsse des Kreisvorstandes gegen solche übergeordneter Gremien und die Bestimmungen des Landesverbands sowie die satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind sie nichtig.

Die Personalhoheit für die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen liegt beim Landesverband. Weisungsberechtigt gegenüber dem/der Kreisgeschäftsführer/-in sowie den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen sind der/die örtlich zuständige Bezirksgeschäftsführer/-in, die Landesgeschäftsführung und der Landesvorstand. Gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen der Kreisgeschäftsstelle ist des Weiteren der/die jeweilige Kreisgeschäftsführer/-in weisungsberechtigt. Zuwendungen von Verbandsstufen an hauptamtliche Mitarbeiter/-innen sind nicht möglich.

In Personalangelegenheiten, die Kreisgeschäftsstelle betreffend, wird der Geschäftsführende Kreisvorstand zeitgerecht vom/von der zuständigen Bezirksgeschäftsführer/-in bzw. vom Landesverband informiert.

b. Der Geschäftsführende Kreisvorstand

Besteht ein um Beisitzer/-innen erweiterter Vorstand, bilden der/die Kreisvorsitzende, der/die stellvertretenden Kreisvorsitzende/n, der/die Schriftführer/-in, der/die Kassierer/-in, die Vertreterin der Frauen und der/die Vertreter/-in der jüngeren Generation den Geschäftsführenden Vorstand (Satzung § 13 Absatz 3).

Diesem sind folgende Aufgaben übertragen:

Die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Landesvorstands, wie insbesondere

- aa. die Verwaltung und Verwendung der dem Kreisverband zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zustehenden Beitragsanteile im Rahmen der Vorgaben des Landesvorstands (Satzung § 9 Absatz 1) sowie auf der Basis des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplans,
- bb. die Entscheidung über die Vergabe der Beihilfen des Kreisverbands,
- cc. die Erarbeitung eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanentwurfes, auf Vorschlag des/der Kreiskassiers/-erin,
- dd. die Überwachung und Kontrolle der Ortsverbände zusammen mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in hinsichtlich deren ordnungsgemäßen Kassenführung und Mittelverwendung,

ee. die Besprechung und Umsetzung der von den hauptamtlichen Landesrevisoren/-innen erstellten Revisionsberichte für den Kreisverband, aber auch der angeschlossenen Ortsverbände.

Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Kreisvorstands werden dem erweiterten Kreisvorstand zur Kenntnis gebracht und sind bindend.

c. Der/Die Kreisvorsitzende

Der/Die Kreisvorsitzende und der/die Kreisgeschäftsführer/-in repräsentieren zusammen und in Absprache den Verband auf Kreisebene.

Dem/Der Kreisvorsitzenden obliegt die Leitung der Kreisvorstandssitzungen, des Kreisverbandstags und der Kreisarbeitstagungen.

Er/Sie ist berechtigt, in alle Unterlagen, die den Kreisverband betreffen, Einsicht zu nehmen. Ausdrücklich ausgenommen sind die Unterlagen zur Rechtsberatung und zu Personalangelegenheiten.

Der/Die stellvertretende Kreisvorsitzende nimmt im Verhinderungsfall des/der Kreisvorsitzenden dessen/deren Aufgaben wahr.

d. Der/Die Kassier/-erin

Der/Die Kassier/-erin im Kreisverband verantwortet zusammen mit dem/der Kreisvorsitzenden die zeitnahe und sparsame Mittelverwendung gemäß den Vorgaben aus der Abgabenordnung, weiterer Steuergesetze sowie der internen Richtlinien des Verbandes. Er/Sie beachtet dabei grundsätzlich, dass die Mittel dem Kreisverband nur zur treuhänderischen Verwaltung übergeben wurden. Entsprechend sorgt der/die Kassier/-erin dafür, dass erhöhte Geldbestände durch VdK-Anleihezeichnung einer zeitnahen Mittelverwendung zugeführt werden. Geldbestände sind überhöht, wenn sie grundlos über 20 Prozent der jährlichen Beitragsanteile liegen. Er/Sie vermeidet Vermögensabbau durch die Aufstellung von ausgeglichenen Haushalts- und Wirtschaftsplänen.

Für die zeitnahe Verbuchung der Geschäftsvorfälle im Kreisverband ist die hauptamtliche Buchhaltungskraft zusammen mit dem/der jeweiligen Kreisgeschäftsführer/-in verantwortlich.

e. Der/Die Schriftführer/-in

Der/Die Schriftführer/-in im Kreisverband erstellt zeitnah die Protokolle über die Kreisarbeitstagungen, Kreisvorstandssitzungen sowie den Kreisverbandstag, jeweils mit Anwesenheitslisten. Es werden Beschlussprotokolle geführt, die aber den wesentlichen Inhalt

der Diskussion wiedergeben sollen.

Die Protokolle sind vom/von der Schriftführer/-in sowie vom/von der Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen (Satzung § 29 Absatz 1).

f. Die Vertreterin der Frauen

Die Vertreterin der Frauen achtet darauf, dass die Interessen der Frauen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen auf Kreisverbandsebene berücksichtigt werden. Sie vertritt den Kreisverband bei Landesfrauenkonferenzen und ist Ansprechpartnerin für den Landesverband und den zuständigen VdK-Bezirk. Sie unterstützt die Arbeit der Vertreterin der Frauen in den nachgeordneten Ortsverbänden, u.a. durch Informationsveranstaltungen.

g. Der/Die Vertreter/-in der jüngeren Generation

Der/Die Vertreter/-in der jüngeren Generation achtet darauf, dass die Interessen der jüngeren Generation in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen auf Kreisverbandsebene berücksichtigt werden. Er/Sie vertritt den Kreisverband bei entsprechenden Veranstaltungen des Landesverbandes und des zuständigen VdK-Bezirks. Er/Sie unterstützt und koordiniert die Aufgaben der Vertreter/-innen der jüngeren Generation der nachgeordneten Ortsverbände. Daneben ist er/sie zuständig für die Gewinnung von jüngeren Neumitgliedern.

h. Sitzungen des Kreisvorstands

- aa. Kreisvorstandssitzungen finden grundsätzlich bei Bedarf statt. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Eine Vorstandssitzung muss vom/von der Kreisvorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder vom Landesverband schriftlich verlangt wird.
- bb. Der/Die Kreisvorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung ein, der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung beizufügen. In dringlichen Fällen können die Vorstandsmitglieder auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann, außer bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder, nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.
- cc. Der/Die Kreisgeschäftsführer/-in und/oder dessen Stellvertreter/-in nimmt an allen Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme teil. Er/Sie unterstützt und leitet die Vorstandsmitglieder an, Beschlüsse innerhalb der Vorgaben übergeordneter Gremien, der Bestimmungen des Landesverbands sowie der satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften zu treffen.

dd. An den Kreisvorstandssitzungen sollen auch die Kreisrevisoren/-innen teilnehmen.

ee. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner aktuellen, satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein-Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist zeitnah ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom/von der Schriftführer/-in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Kreisverbandsunterlagen aufzubewahren ist. Eine Kopie des Protokolls ist auch bei den Kassenunterlagen abzulegen.

ff. Sitzungen und sonstige Veranstaltungen sind vor der Veranstaltung dem/der örtlich zuständigen Bezirksgeschäftsführer/-in zu melden. Diese/r hat ein umfassendes Teilnahme- und Rederecht.

i. Kreisarbeitstagen

Zwischen den turnusgemäßen Kreisverbandstagen soll mindestens einmal im Jahr eine Kreisarbeitstagung durchgeführt werden, zu der vom Kreisvorstand mindestens alle Ortsvorsitzenden, Ortskassiere/-erinnen und Kreisrevisoren/-innen eingeladen werden sollen.

Kreisarbeitstagen dienen der Koordination der Verbandsstufen, der Sachbehandlung organisatorischer, sozialpolitischer und sozialrechtlicher Angelegenheiten sowie dem allgemeinen Informationsbedürfnis der Mitarbeiter.

j. Der Kreisverbandstag

Grundsätzlich alle vier Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandstag statt. Falls die vorangegangene Amtszeit des Kreisvorstands auf zwei oder drei Jahre verkürzt wurde (Satzung § 28 Absatz 3 Satz 2), verkürzt sich die Frist zur Durchführung eines Kreisverbandstags entsprechend.

Daneben ist ein Kreisverbandstag durchzuführen, wenn sich die Zahl der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstands (Satzung § 13 Absatz 3) während der Wahlperiode auf die Hälfte oder weniger reduziert hat. In diesen Fällen ist innerhalb eines Halbjahres eine Neuwahl des gesamten Vorstands durchzuführen (Satzung § 13 Absatz 1).

An den Kreisverbandstagen nehmen stimmberechtigt teil:

aa. der Kreisvorstand (Satzung § 13 Absatz 6)

bb. die Delegierten der Ortsverbände (Satzung § 13 Absatz 2)

Dem Kreisverbandstag obliegt:

- aa. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- bb. die Wahl des Kreisvorstandes, der Kreisrevisoren sowie der Delegierten und ihrer Ersatzleute zum Landesverbandstag,
- cc. die Entscheidung über eine Verkürzung der Amtszeit des Kreisvorstands vor der jeweiligen Vorstandswahl (Satzung § 28 Absatz 3),
- dd. die Entscheidung über die Erweiterung des Vorstands und die Anzahl der Beisitzer (Satzung § 13 Absatz 3)
- ee. die Behandlung der eingegangenen Anträge,
- ff. die Entscheidung über eine abweichende Beitragsverteilung zwischen dem Kreisverband und den angegliederten Ortsverbänden (Satzung § 8 Absatz 3)

k. Die Kreisrevisoren/-innen

Die Kreisrevisoren/-innen unterstützen den Kreisvorstand bei der Umsetzung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, der steuerrechtlichen Vorschriften und der verbandsinternen Richtlinien auf Ortsverbandsebene. Sie wirken auf eine zeitnahe und satzungsgemäße Mittelverwendung hin und sensibilisieren die Ortsverbände für die Notwendigkeit einer korrekten Mittelverwendung.

l. Die ergänzenden Ehrenämter

Die ergänzenden Ehrenämter werden in Absprache und Zusammenarbeit mit den Kreisgeschäftsführern/-innen und der jeweiligen Kreisvorstandschaft am Ort ausgeübt. Diese Ämter werden ohne Wahl durchgeführt.

Ergänzende Ehrenämter sind beispielsweise:

- aa. der/die VdK-Lotse/-in
- bb. der/die VdK-Freizeitbegleiter/-in
- cc. der/die VdK-Pflegebegleiter/-in
- dd. der/die VdK-Berater/-in für Barrierefreiheit

2. Der Ortsverband

a. Der Ortsvorstand

Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:

- aa. die aktive Mitarbeit im Sozialverband VdK Bayern e.V.,
- bb. die Durchführung der vom Landesvorstand beschlossenen Aktionen,
- cc. Öffentlichkeitsarbeit,
- dd. die Werbung, Betreuung und Bindung der Mitglieder,
- ee. das Erheben der Mitgliedsbeiträge bei indirektem Beitragseinzug. Ansonsten ist grundsätzlich die VdK-EDV-Service-GmbH für das Beitragsinkasso zuständig,
- ff. die ordnungsgemäße Kassenführung, in Zusammenarbeit mit der Buchhaltungskraft in der Kreisgeschäftsstelle,
- gg. die Durchführung von Mitgliederversammlungen mit und ohne Neuwahlen,
- hh. der Ausschluss eines Mitglieds in einem vereinfachten Ausschlussverfahren innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Mitgliedschaft (Satzung § 5 Absatz 5), mit Rücksprache mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in,
- ii. der Ausschluss eines Mitglieds von der Mitgliedschaft (Satzung § 7 Absatz 4), mit Rücksprache mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in,
- jj. die Unterrichtung des Kreisvorstands über die Kreisgeschäftsstelle über Sitzungen und sonstige Veranstaltungen jeweils im Voraus,
- kk. die Einhaltung des Datenschutzes.

Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt, so wird in der konstituierenden Ortsvorstandssitzung die Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt.

Alle Vorstandsmitglieder haben im Vorstand gleiches Rede- und Stimmrecht.

Der Ortsvorstand muss die Vorgaben des Landesvorstands sowie Satzung und Gesetze beachten. Soweit Beschlüsse des Ortsvorstandes gegen solche übergeordneter Gremien und die Bestimmungen des Landesverbands sowie die satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind sie nichtig.

b. Der/Die Ortsvorsitzende

Der/Die Ortsvorsitzende repräsentiert den Verband auf Ortsebene.

Ihm/Ihr obliegt die Leitung der Ortsvorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen mit und ohne Neuwahlen.

Er/Sie ist berechtigt, in alle Unterlagen, die den Ortsverband betreffen, Einsicht zu nehmen. Ausdrücklich ausgenommen sind die Unterlagen zur Rechtsberatung.

Der/Die stellvertretende Ortsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfall des/der Ortsvorsitzenden dessen/deren Aufgaben wahr.

c. Der/Die Kassier/-erin

Der/Die Kassier/-erin im Ortsverband verantwortet zusammen mit dem/der Vorsitzenden die zeitnahe und sparsame Mittelverwendung gemäß den Vorgaben aus der Abgabenordnung, weiterer Steuergesetze sowie der internen Richtlinien des Verbandes. Der/Die Kassier/-erin erledigt und verantwortet den Zahlungsverkehr des Ortsverbandes. Er/Sie beachtet dabei grundsätzlich, dass die Mittel dem Ortsverband nur zur treuhänderischen Verwaltung übergeben wurden. Entsprechend sorgt der/die Kassier/-erin dafür, dass erhöhte Geldbestände durch VdK-Anleihezeichnung einer zeitnahen Mittelverwendung zugeführt werden. Geldbestände sind überhöht, wenn sie grundlos über 75 Prozent der jährlichen Beitragsanteile liegen. Er/Sie vermeidet Vermögensabbau durch die Aufstellung von ausgeglichenen Haushalts- und Wirtschaftsplänen.

Für die zeitnahe, monatliche Verbuchung der Geschäftsvorfälle im Ortsverband ist die hauptamtliche Buchhaltungskraft zusammen mit dem/der jeweiligen Kreisgeschäftsführer/-in verantwortlich. Der/Die Ortskassier/-erin unterstützt dies durch eine geordnete und rechtzeitige Vorlage der Belege in der Kreisgeschäftsstelle. Die Belege können sowohl persönlich als auch auf dem Postweg der Kreisgeschäftsstelle zugeleitet werden.

d. Der/Die Schriftführer/-in

Der/Die Schriftführer/-in im Ortsverband erstellt zeitnah die Protokolle über die Ortsvorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen, jeweils mit Anwesenheitslisten. Es werden Beschlussprotokolle geführt, die aber den wesentlichen Inhalt der Diskussion wiedergeben sollen.

Die Protokolle sind vom/von der Schriftführer/-in sowie vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen (Satzung § 29 Absatz 1).

e. Die Vertreterin der Frauen

Die Vertreterin der Frauen achtet darauf, dass die Interessen der Frauen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen auf Ortsverbandsebene berücksichtigt werden. Sie vertritt den Ortsverband bei Treffen der Ortsfrauen auf Kreisebene und ist Ansprechpartnerin für den Kreisverband und die Mitglieder vor Ort.

f. Der/Die Vertreter/-in der jüngeren Generation

Der/Die Vertreter/-in der jüngeren Generation achtet darauf, dass die Interessen der jüngeren Generation in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen auf Ortsverbandsebene berücksichtigt werden. Er/Sie ist Ansprechpartner/-in für den Kreisverband und die Mitglieder vor Ort. Daneben ist er/sie zuständig für die Gewinnung von jüngeren Neumitgliedern.

g. Sitzungen des Ortsvorstands

Ortsvorstandssitzungen finden grundsätzlich bei Bedarf statt. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Eine Vorstandssitzung muss vom/von der Ortsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von einer der übergeordneten Verbandsstufen oder dem übergeordneten Bezirksausschuss schriftlich verlangt wird.

Der/Die Ortsvorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung ein, der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung beizufügen. In dringlichen Fällen können die Vorstandsmitglieder auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann, außer bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder, nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner aktuellen, satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein-Stimmen.

Über die Vorstandssitzung ist zeitnah ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom/von der Schriftführer/-in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Ortsverbandsunterlagen aufzubewahren ist. Eine Kopie des Protokolls ist zusätzlich bei den Kassenunterlagen abzulegen.

Sitzungen und sonstige Veranstaltungen sind vor der Veranstaltung dem/der örtlich zuständigen Kreisgeschäftsführer/-in zu melden und über die Kreisgeschäftsstelle dem Kreisvorstand bekannt zu geben. Der/die Kreisgeschäftsführer/-in und/oder dessen Stellvertreter/-in sowie der Geschäftsführende Kreisvorstand als auch der/die Bezirksgeschäftsführer/-in haben an allen Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen ein umfassendes Teilnahme- und Rederecht.

h. Mitgliederversammlungen mit und ohne Neuwahlen

Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen finden grundsätzlich alle vier Jahre statt. Falls die vorangegangene Amtszeit des Ortsvorstands auf zwei oder drei Jahre verkürzt wurde (Satzung § 28 Absatz 3 Satz 2), verkürzt sich die Frist zur Durchführung einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entsprechend.

Daneben ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen, wenn sich die Zahl der Vorstandsmitglieder des Ortsvorstands (Satzung § 12 Absatz 2 Buchstaben a) bis e)) während der Wahlperiode auf die Hälfte oder weniger reduziert hat. In diesen Fällen ist innerhalb eines Halbjahres eine Neuwahl des gesamten Vorstands durchzuführen (Satzung § 12 Absatz 6).

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- aa. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- bb. die Wahl des Ortsvorstandes sowie der Delegierten und ihrer Ersatzleute zum Kreisverbandstag,
- cc. die Entscheidung über eine Verkürzung der Amtszeit des Ortsvorstands vor der jeweiligen Vorstandswahl (Satzung § 28 Absatz 3),
- dd. die Entscheidung über die Erweiterung des Vorstands und die Anzahl der Beisitzer (Satzung § 12 Absätze 2 und 3)
- ee. die Behandlung der eingegangenen Anträge.

Wahl- und stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen mit Neu- und Delegiertenwahlen sind die ordentlichen Mitglieder. Zu diesen Versammlungen müssen sie persönlich und zeitgerecht eingeladen werden.

Darüber hinaus sollen regelmäßige, mindestens jährliche Mitgliederversammlungen für die Mitglieder durchgeführt werden. Sie dienen der Betreuung, Bindung und Information der Mitglieder, insbesondere über allgemeine, sozialpolitische, sozialrechtliche und organisatorische Angelegenheiten des Verbandes, als auch der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

i. Übergangsweise Betreuung des Ortsverbandes

Der zuständige Kreisvorstand bestellt im Einvernehmen mit dem/der Kreisgeschäftsführer/-in eine geeignete Person – möglichst aus den betreffenden Ortsverbandsmitgliedern – die übergangsweise, bis zur Wahl eines neuen satzungsgemäßen Ortsvorstandes oder bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband, die Betreuung des Ortsverbandes übernimmt. Der Kreisverband übernimmt zwischenzeitlich die Kassengeschäfte.

D) Verfahrensregelungen

1. Schriftverkehr

Schriftwechsel mit der Landesregierung, mit Ministerialbehörden, Finanzämtern und anderen Finanzbehörden ist nur über die Landesgeschäftsstelle zu führen, mit Ausnahme von Einladungen zu Veranstaltungen.

2. Übergabe von Unterlagen der Verbandsstufe

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern sind die im Besitz befindlichen Unterlagen, Geldbestände, Bankkarten etc. der Verbandsstufen vollständig an die Verbandsstufe, vertreten durch den/die Stellvertreter/-in bzw. das neu gewählte Vorstandsmitglied, zu übergeben.

Über die Übergabe ist ein Protokoll zu fertigen, das von der übergebenden Person und dem/der Empfänger/-in zu unterzeichnen ist. Das Übergabeprotokoll ist zu den Akten der Verbandsstufe zu nehmen. Die übergebende Person erhält eine Durchschrift des Protokolls, eine Kopie ist dem Kreisverband zuzuleiten.

3. Verschwiegenheit

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Amt bekannt geworden sind, und die nach der Natur der Angelegenheit oder nach besonderer Anordnung des/der Vorsitzenden geheim zu halten sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nach Ausscheiden aus dem Vorstand fort.

Eine entsprechende Erklärung zum Datenschutz ist abzugeben.

4. Wahlverfahren bei Kreis- und Ortsverbänden

Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung, beschlossen vom 21. Ordentlichen Landesverbandstag von 15. bis 17.05.2019 (siehe Anlage zur Satzung, in der Fassung des Beschlusses des Landesverbandstags vom 3. bis 5. Mai 2023).

Bei Wahlen in den Kreis- und Ortsverbänden (Satzung §§ 12,13) ist die Wahlordnung zu beachten.

In § 13 Abs. 6 der Satzung ist unter „Neuwahlen“ auf „Kreisverbandsebene“ gemeint.

Zu Wahlordnung A / V:

Die Anwesenheit wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste belegt.

Die Wahlergebnisse der Orts- und Kreisverbände sind dem Landesverband unverzüglich mittels Formblatt mitzuteilen. Dies gilt auch für die in Frage kommenden Unterschriftsberechtigungen (Vollmachten für Sparkassen und Banken).

5. Bildung und Zusammenlegung von Ortsverbänden (Satzung § 11 Absatz 5)

Die Zusammenlegung von Ortsverbänden kommt in Betracht, wenn ein Ortsvorstand nicht gebildet werden kann oder aus anderen Gründen erwogen wird, dass sich zwei oder mehrere Ortsverbände zusammenschließen.

Kann bei einer satzungsgemäß notwendigen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im Sinne von § 28 Absatz 3 oder einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im Sinne von § 12 Absatz 6 („Verbleib nur eines Rumpfvorstands“) kein neuer Ortsvorstand gebildet werden, ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit Neuwahl mit Tagesordnungs-Angabe „Bildung des Ortsvorstands“ zu laden. Kann auch bei einer zweiten Mitgliederversammlung mit Neuwahl kein Ortsvorstand gebildet werden, sind der Kreisvorstand und der/die Kreisgeschäftsführer/-in davon in Kenntnis zu setzen.

Der Kreisvorstand prüft in der Folge ein Verfahren nach § 11 Absatz 5 mit Berücksichtigung der Regelung zur übergangsweisen Betreuung des Ortsverbands nach § 12 Absatz 5. Der Kreisvorstand erarbeitet einen Lösungs- und ggf. Zusammenlegungsvorschlag. Hierbei sind die Bedürfnisse der Mitglieder auf eine möglichst örtliche Vertretung durch einen Ortsverband und die Handlungsfähigkeit der Verbandsstrukturen innerhalb des Kreisverbands abzuwägen. Die Zusammenlegung sollte letztes Mittel sein.

Für eine Zusammenlegung führt der Kreisvorstand Gespräche mit Ortsvorständen von benachbarten Ortsverbänden, welche zum Zusammenschluss in Betracht kommen.

Vor dem Beschluss des Kreisvorstands sind die betroffenen Ortsverbände zu hören.

Hierzu sind die Mitglieder des aufzulösenden Ortsverbands zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit Tagesordnungs-Angabe „Anhörung zur Auflösung des Ortsverbands X und Zusammenschluss mit Ortsverband Y“ persönlich zu laden, bei der sie über die Planungen des Kreisverbands informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Kreisvorstand erhalten.

Danach entscheidet der Kreisvorstand in Würdigung des Vorbringens der Mitglieder über den Zusammenschluss. Die Mitglieder des aufzulösenden Ortsverbandes sind anschließend schriftlich oder in Textform über die Zusammenlegung zu informieren. Ihr Recht, einen anderen Ortsverband zur Betreuung zu wählen, bleibt vom Zusammenschluss unbenommen.

6. Anteil des Landesverbandes am Beitrag fördernder Mitglieder (Satzung § 8 Absatz 4)

Der Beitrag der fördernden Mitglieder verbleibt beim Landesverband.

7. Geltende Regeln für die Verwendung der Verbandsmittel

Jeder Verbandsstufe des VdK stehen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und der dazu entstehenden Verwaltungskosten gemeinnützige Mittel zur Verfügung (Satzung § 9 Absatz 1). Diese Mittel werden von den Verantwortlichen der Kreis- und Ortsverbände treuhänderisch verwaltet und sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zeitnah zu verwenden.

Dabei sind die Regelungen der Abgabenordnung und anderer Steuergesetze sowie die Vorgaben des Landesverbands zu beachten (Satzung § 10 Absatz 3).

Insbesondere gilt Folgendes:

Erhöhte Geldbestände müssen durch VdK-Anleihezeichnung einer zeitnahen Mittelverwendung zugeführt werden. Bei Kreisverbänden sind Geldbestände als überhöht anzusehen, wenn sie über 20 Prozent der jährlichen Beitragsanteile liegen. Bei Ortsverbänden sind Geldbestände als überhöht anzusehen, wenn sie über 75 Prozent der jährlichen Beitragsanteile liegen.

In den Kreisverbänden sind Anschaffungen von Vermögensgegenständen und Instandhaltungskosten über einem Wert von 1.500,00 Euro brutto im Voraus mit den Bezirksgeschäftsführungen abzustimmen.

Für Veranstaltungen mit entsprechendem Auftragswert bzw. Kostenanfall gilt für Kreisverbände bis 10.000 Mitglieder ebenfalls die 1.500,00-Euro-Grenze. Bei einer Mitgliederzahl bis 20.000 Mitglieder gilt ein Grenzbetrag von 2.500,00 Euro brutto. Für Kreisverbände ab 20.000 Mitglieder sind Veranstaltungen ab 3.500,00 Euro brutto Auftragswert bzw. Kostenanfall mit dem/der jeweiligen Bezirksgeschäftsführer/-in abzustimmen.

In den Ortsverbänden sind Anschaffungen über 250,00 Euro brutto von der nächst höheren Verbandsstufe (Kreisverband) genehmigen zu lassen. Den Ortsverbänden ist die Anschaffung elektronischer Hilfsmittel, wie z.B. Computer, Laptops, Telefon- und Faxgeräte, Kopierer, Digitalkamera etc. verboten. Auch die Bezuschussung solcher Anschaffungen ist nicht möglich. Der Sozialverband VdK Bayern e.V. stattet ggf. Verbandsstufen mit notwendiger Ausrüstung aus. Antragstellung und Genehmigung erfolgt über die zuständigen Bezirksgeschäftsstellen.

Der Erwerb einer Fahne oder Standarte ist Orts- als auch Kreisverbänden untersagt.

Zuwendungen von Verbandsstufen an hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht möglich.

Für Beihilfezahlungen bis 200,00 Euro ist ein Beschluss auf Ortsverbandsebene ausreichend. Orts- und Kreisverband gemeinsam können Beihilfen bis 500,00 Euro vergeben. Höhere Beihilfen und Beihilfen für ehrenamtliche Mitarbeiter sowie deren Angehörige sind durch die Landesgeschäftsstelle zu genehmigen.

Grundsätzlich sind alle Ausflugsfahrten und Reisen über die VdK-Reisedienst GmbH abzuwickeln.

Aufwendungen für Annehmlichkeiten/ Aufmerksamkeiten an Mitglieder dürfen in Summe die Freigrenze von 40,00 Euro pro Person und Jahr nicht überschreiten. Barzuwendungen sind unzulässig.

Die Verbandsstufen haben die zur Verfügung stehenden Mittel zunächst im Verband und damit zu Gunsten der Mitglieder zu verwenden. Spenden an andere gemeinnützige Organisationen oder Hilfsfonds von Gemeinden dürfen drei Prozent der jährlichen Beitragsanteile der jeweiligen Verbandsstufe nicht überschreiten. Höhere Zuwendungen sind durch die nächsthöhere Verbandsstufe zu genehmigen.

Keine satzungsgemäße Aufgabe stellt die Anschaffung von öffentlichen Ruhebänken oder deren Bezuschussung dar.

Gesellschaftsverträge für GbR's – insbesondere Fest-GbR's sind vor Gründung dieser Gesellschaften mit der Landesgeschäftsstelle abzustimmen.

Pauschale Sammlerentschädigungen (=Provisionen) für geworbene oder gesammelte Spenden, gleich welcher Art und Höhe, sind verboten.

Ortsverbände sind nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

E) Inkrafttreten

Der Landesausschuss hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 22.11.2025 (Kleiner Landesverbandstag) gemeinsam mit dem Landesvorstand beschlossen.